



Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 76 78 (Telefon)
+41 31 634 51 54 (Fax)
Info.ra.dij@be.ch
www.be.ch/ra-dij

Merkblatt zu Schadenersatzgesuchen

Mit der Einreichung eines Schadenersatzgesuchs wird ein Verfahren auf Erlass einer Verfügung eröffnet. Dieses wird in Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) durchgeführt. Zuständig für die Vorbereitung der Verfügung der Direktion für Inneres und Justiz ist das Rechtsamt. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

1. **Einholung einer Vernehmlassung:** Das Gesuch wird der Behörde, die der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller durch ihr widerrechtliches Verhalten einen Schaden zugefügt haben soll, zur Einreichung einer Vernehmlassung und der Vorakten zugestellt.
2. **Information Dritter:** Das Rechtsamt informiert die Haftpflichtversicherung des Kantons (Basler Versicherungen) über den Eingang des Gesuchs. Diese kann sich in gewissen Fällen mit der gesuchstellenden Person direkt in Verbindung setzen.
3. **Beweismassnahmen:** Das Rechtsamt kann nach dem Eintreffen der Vernehmlassung weitere Beweismassnahmen anordnen, soweit dies für die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlich ist (Einfordern weiterer Unterlagen, Einholung zusätzlicher Ausführungen der Verfahrensbeteiligten usw.).
4. **Schlussbemerkungen:** Soweit nötig gibt das Rechtsamt den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, zum Beweisergebnis schriftlich abschliessend Stellung zu nehmen.
5. **Abschluss der Sachverhaltsabklärung:** Wenn die Entscheidungsgrundlagen vollständig sind, wird die schriftliche Verfügung ausgearbeitet.
6. **Prozessrisiko:** Die Gutheissung des Gesuchs ist für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller kostenfrei. Andernfalls wird bei der unterliegenden Gesuchstellerin oder dem unterliegenden Gesuchsteller eine Pauschalgebühr erhoben, die grundsätzlich nach dem Arbeitsaufwand bemessen wird. Sie beträgt in der Regel Fr. 500.–. Bei einfachen Geschäften kann sie angemessen reduziert werden. Für umfangreiche und zeitraubende Fälle kann eine entsprechend höhere Pauschalgebühr erhoben werden.
7. **Rückzug des Gesuchs:** Das Gesuch kann jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. In diesem Fall wird die Pauschalgebühr in der Regel angemessen reduziert. In besonderen Fällen kann auf die Gebühr ganz verzichtet werden.